


Vier von den Hauptgrundgesetzen Gemeiner dreyer Bünden : Im Jahr 1794. Von allen ehrsamten Räthen und Gemeinden beschworen; und von denselben mit Zusätzen und Erläuterungen versehen : Der ebenfalls beschworne Aufsatz des loblichen Zehen Gerichten Bundes; und die dermalige neueste Landes-Reforma

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Im Jahr 1795

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702961974>

Druck Freier  Zugang





3245



Universitäts
Bibliothek
Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1702961974/phys_0001

DFG

№ 3245

37. 15.

S
C

Stor

3

lobli

Stuf
ab
i

Vier
v o n d e n
Hauptgrundgesetzen
Gemeiner dreyer Bünden.

Im Jahr 1794.

Von allen ehrsamem Rätthen und Gemeinden
beschworen ;

und von denselben mit

Zusätzen und Erläuterungen
versehen.

Der ebenfalls beschworne Aufsatz
des

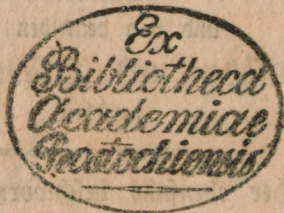
loblichen Zehen Gerichtten Bundes ;

und die dermalige

neueste Landes - Reforma.

Auf Befehl lobl. außerordentlicher
allgemeinen Standesversammlung,
zusammen getragen, und zum
Druck befördert.

Im Jahr 1795.



Vorbericht.

Wenn während dem Besammensehn, der lobl. außerordentlichen allgemeinen Landesversammlung, über irgend einen Punkt, alle unsere getreue liebe Bundsgenossen vollkommen gleich gesinnt waren, so war es darüber, daß eine Reform einschlichener Mißbräuchen nothwendig seye. Jeder Bündner wurde dahero aufgefordert, seine Vorschläge dazu einzugeben.

Folgende, welche theils als Zusätze und Erläuterungen des Bundsbriefts, und der zwen Landesreformen von 1684 und 1694, theils als neue Deconomische und

);(

Polizey Verordnungen erschienen, erhielten den Beyfall der lobl. Landesversammlung, und die Ratification der ehrsamten Rätthe und Gemeinden. Die engeste Verbindung in welcher einige dieser Verordnungen, mit obigen alten Urkunden stehen, machten es uns zur Nothwendigkeit, sie zwischen dieselben einzuschalten, es ist aber dieses in kleinerem Druck geschehen, so, daß im grösseren Druck die Urkunden selbst in ihrem ganzen Umfang, wie vorher geblieben; wo aber eine Verordnung vorkommt, welche über dasjenige, was auf diese Urkunden Bezug hat, noch anderes enthält, haben wir dieselbe der neuen Landesreform einverleibt.

Die Deputierten.

Bundts = Brief

von Anno 1544.

Mit denen Zusätzen und Erläuterungen

von Anno 1794.

Wir Lucius von Gottes Genaden
Bischove zu Chur; wir Paulus von
Gottes Genaden Abt zu Chisenthis,
ich Hans von Marmals Herr zu
Razünß, und wir all Gemainden,
Omeiner drey Bündt disent und
und enthalb den Gebirgen, wo wir
gefassen sind in unseren Kreisen:
Bekennendt und thuandt kundt aller

Meniglich für uns und all unser
 Nachkommenden, alsdann unser
 Vorfahrenden und Elteren, vor et-
 licher Zeit, us frommen redlichen
 Ursachen, Ihren und ihren Nach-
 kommenden zu Fried Schirm und
 Ruh, Ihr Glück Heil und Lob zu
 mehren, Innamen der Unzerthailten
 Heiligen Dryvaltigkeit, ein Bündt-
 nuß und Verstandnuß, Inhalt der
 alten Bündts = Brieven beschloffen
 habend, diewil sich aber das Mensch-
 lich Wesen, von Zeit zu Zeit verän-
 deren thut, habend wir zu Fried,
 Ruhe und Ainigkeit, uns und unser
 Nachkommenden, ein Ernuering
 unser vorgehender Verstandnuß
 und Bündts mit Erleuterung Form
 und Gestalt, vuch mit Puncten und
 Arthikhlen, wie dann hernach von
 Wort zu Wort aigentlich erlütert
 und verschrieben stath zc.

Des Ersten : das wir all gemeinlich und unverschiedenlich gut , getru , lieb Pundtsgenossen syn sollend , und unser Nachkommen in ewig Zyt bliben , Alldie weilen Gruntt und Grat stath , wäret und blibt , und einanderen helfen , ratten und byständig syn mit allen unseren Leib , Eere und Guth , Landen und Lütthen , nach unserm Vermögen , die Strassen schirmen und in Frieden halten , und ainanderen feilen Kauff zu gohn lassen und geben , trülich und ungevarlich.

Wir ennsollendt ouch Niemandt Fremdes in unsere Pündtnuß empfahe , one obermelter Herren und Pundtsgnossen Rat , wissen und willen.

Item : Es ersoll ouch kein Pundt der dryen Pündten allain ain Landtskrieg anfahen , one der andren zwaien Pündten Rat , wissen und willen , welcher Pundt solches überfüere , und solch Auffruer und Krieg anstenge , dardurch die Pündt in Krieg kommen wurdend , solle also derselbig Pundt , so solchen Ufruer oder Krieg geursachet hätte , von den anderen zwaien Pündten on Mittel nach Erkanntuß ge-

strafft werden, und ouch die zwey Pündt dem anderen, so dann den Krieg angefangen hätt, mit Hülff, Rat oder Bystandt ze thun schuldig syr, Und ob aber ainich Gericht, Gemain oder sonder Personen one Wissen, Rat und Willen der dryen Pündten krieglich Ufrur anfangen, sollend alsdann von den dryen Pündten, als die Eer und Ahdit gebrochen habendt gestrafft werden.

So aber uff redtlichen Ursachen Unainigkeit, Feindschaft, ald Not, da Gott vorsyge, insielendt, und des entweder Theil, in der Gestalt als Oblüt, schuld oder angefangen hette, ist alsdann bedingt, und luter abgeredt worden, wellicher Theil von dem anderen ermant mit Briefen, oder unter Augen, der soll dann unverzogenlich, je die nächstten Orter und Gericht denen so sy gemahnet habend, trostlich zueziehen, als wyt Lyb, und Guet langet, und ainanderen helfen Land, Lütth, Gere und Guet, wieder Menniklich nach unserem pesten Vermügen schützen und schirmen, als wyt und jedes Pündts Markhen uffweisen und anzeigend, und billich Nothdurft erheißt, welches allbeg ain jeglicher

Pundt den anderen Pündten , ainen ald
 beyden , in synem aigenen Costen zu thun
 schuldig ist.

Und wann wir obgemeldten Pundts-
 genossen alle , und unser Leuth in unser
 aller Namen vñzeühend uff unser Byndt ,
 was dan genommen würde , dasselbig soll
 nach der Personen in gleich Teil und Butt
 gelegt , ob wir aber Land und Lüt gewin-
 nen würdend , die sollend einem jeden
 Pundt glich zugeteiltt werden.

Darby so sich begeben hette , das solch
 Landtskrieg ingefallen werind , das Gott
 lang wenden welle , soll kein Pundt ain-
 cherley Frieden practiciren , noch annem-
 men on Rat , wüssen und willen der an-
 deren zwener Pündten , noch sich keines-
 wegß besonders mit unseren Fyenden un-
 terreden.

Wyter so soll ain jeglicher vnder vns
 Pundtsgenossen sich gegen dem anderen
 rechtens benügen lassen an den Enden do
 er gefessen ist , und jedes Alt herkommen
 und Recht nicht abschlagen , sondern dabÿ
 bliben , allda man jeglichem unverzogenlich
 recht gohn lassen und halten soll.

Wenn Jemand wieder diesen Articul Civil oder Criminal, oder andere Rechts, Handel auffer der Orts Oberkeit des Beklagten vor einen fremden Stab ziehen wolte; soll er als Meineidig, und Bundsbrüchig abgestraft werden. Vorbehalten Staatsverbrecher, von beiden Parten machende gütliche Uebergabe, und die ältere besondern Bundsbriefe.

Ingleichem jeder, der auf Bunds- und Benthagen dazu stimmen würde, oder helfen diesem Articul zumieder handeln, der, oder diejenigen, sollen von gemeinen dreyen Bünden als Meineidig und Bundsbrüchig ebenfalls abgestraft werden.

Alle wieder diesen Articul ergehen möchtende Decreten, Urtheile oder Sprüche, sollen ohne Ausnahme, und unter was Tittel sie ausgegeben werden möchten, für immer Ungültig seyn, und bleiben.

Ob aber vnder uns obgenannten Herren und dryen Bünden, diser unser Bündt- nuss, ain Gemein gegen der anderen, oder ain Dorf mit dem andern, ald gemeinlich in Stöß kommen würden, wie das sich begeben möcht, darvor Gott syn welle, soll diese unsere Bündt nuss hierumb nit zerbro- chen, noch zertrennt sein, sonder sich rechts gegeneinander lassen benügen.

11
daß
ander
gewin
ain j
Man
über
welche
Epir
Recht
se zw
gen, u
und da
wür
wegen
weß hal
kommen
denelie
funden,
sellend
erbern
bedant

Des
andern
die best
welcher
Hnen

Und wo sich auch füegte und begeben, daß wir obgemeldte dry Bündt under ainander mißheillig würdent, Spån und Stöß gewinnen, das Gott lang wend, so soll ain jeglicher Bundt dry oder vier erber Menner dargeben und verordnen, die sollend ihrer Aiden der Bündten halb ledig syn, welche nun oder zwölf Mennern um solch Spån und Stöß bey ihren Aiden das Recht erkennen und sprechen sollend, wo sie zuvor solchs in der Gütigkeit nit ablegen, und zu Ainigkeit bringen möchtend, und das so von ihnen ertheilt und erkennt würt, sollen die Parthyen one wytter wegern ziehen, und appelliren, stäth und vest halten geleben, und getrulich nachkommen, und statt thun, wann aber under denselbigen Verordneten ein Mers nit erfunden, noch gemacht möcht werden, so sollend alsdann gemein dry Bündt ainen erberen und Obmann, wo sy dann gut syn bedunkt, gemeinlich erwellen und nemmen.

Desglischen wann ain Bundt mit dem anderen in Spån und Stöß käme, sollend die beid für den dritten Bundt kommen, welcher vollen Gewalt hat, und haben soll, Ihnen ain unparthenisch Recht in ihren

Kosten zu setzen, und so ain Gemeind under ainander, ald ain Gericht wieder das andere in Uneinigkeit und Mißhellung wüchsen, die ains Bündts während, die sollend allbeg um ihr Stöß in daß nechst Gericht desselbigen Bündts zu Recht kommen. So aber ain besondere Gemeind, ald sonder Personen gegen Gemeinen dry Bündten in Recht kämend, so soll mann denselbigen ain Richter setzen, an dem Ort, do die Tagsatzung ist, und von jedem Bündt zwen ald dry unparthyisch Menner, von denen soll solch Recht erkennt, und gefertigt werden, und wann zwey Gericht, die zweyer Bündten werend, Spän und Stöß gewinnen, so sond alsdann die dry Bündt überein kommen, und ihuen ain Gemein und unparthyisch Gericht setzen, wo sie gut bedunfft.

So aber ein Gericht oder Gemeind des nemlichen Bünds Stöße oder Ansprach, an ein anderes Gericht oder Gemeind desselben Bündes gewönne, so soll solche, nach vorläufig beschehener Citation der Wiederpert, wenn kein unpartheyischer Richter mehr im Hochgericht des Beklogten vorhanden ist, weil der Bündsbrief von allen drey Bündten errichtet worden, und von allen Dreyen geschirmt werden solle, vor gesamntem Bündstag um Anweisung eines Gerichtes ansuchen, und dieser un-

verzüglich die ordinari Obrigkeit des Hochgerichtes, welches der Beklagten Gemeind, Gericht oder Hochgericht in nemlichen Bund am nächsten liegt, und unter mehr angrenzenden diejenige anweisen und befehlen solle, welche der Beklagten Part am meisten angrenzet, die dann den Streit unverzüglich eidlich zu beendigen schuldig ist.

So aber ein sonderbar Versohn, Gemeind, Gericht, oder Hochgericht, gegen einen Bund in Stöß oder Recht kämen; so sollen die zwey andern Bünde, bey Anlaß des gewöhnlichen Bundestages, unverzüglich demselben gegen denselben dritten Bund, anweisen, an dem Ort des Bundestages, drey unpartheische Männer, aus jedem der zwey Bünde, die ohne appelliren den Streit eidlich alsobald entscheiden, dazu soll ihnen von den zwey Bünden Nachtsbothen von jedem Bund zum voraus auch ein Obman gegeben werden, von welchen zweyen der gültige Obman, durch das Loos ernannt werden solle.

Wann aber zwen Bündt gegen den dritten Bündt in Stöß und Zwyracht wuchsen und kämend, so sollend dann die zwen einhellig Bündt sechs wohlverständig Mann, und der dritt, so dann Stöß hat, auch sechs solicher Männer dargeben, die all ihrer Nyden der Bündtnuß halb, ledig syn sollend, und um die erwachsenen Spän

und Stöß by ihren Aynen, wo solichs in Gütigkeit nit abgelegt möcht werden, recht erkennen und sprechen, und dasß allda geurt heilt würt, sollend beyde Theil und Partheyen one wyter appelliren stat halten und geleben. Und wo under denselbigen Zwölfsen in ihr Urtheil kein mehrs erfunden möcht, soll ain Obman wie obsteth erwählt werden.

Dieser Obman solle durchs unpartheyische Loos unter zwey oder mehreren von den zwölf Rechtsprechern vorschlagenden erwählt werden.

Und wo under vnß jemandt were, der sich obgemelter Rechtsatzung nit benügen, noch gehorsam syn wollte, so sollend wir voran genannten Pundtsknossen, by unseren geschwornen Aynen, mit unserem Lvb und Guet, den Ungehorsamen, gehorsam machen, so bald wir darum ermanet werden.

Wenn Jemand innert dem gesetzten Termin einem Spruch nicht Gehorsam leistet, gegen den soll die angewiesene Obrigkeit die den Spruch oder Urtheil gemacht hat, entweder ihr Hochgericht, oder den Bund, oder alle Bünde wens nöthig wäre, so gleich beym geschwornen Eid auffordern,

den Ungehorsamen, gehorsam zu machen,
nach aller Art und Weise.

Ein jedes im Bundsbrief bestimmtes unpartheische Gericht solle nur einen Schreiber, und einen Waibel haben, und nur eine Zitazion nöthig seyn. I. E. An das Haupt des Bundes, Gericht oder Gemeind, und solche angesehen werden, als wäre sie allen intimirt worden. Jedem Rechtsprecher sollen weder Reise — noch einigerley extra — und nicht mehr als täglich fl. 3, so lang die Untersuchung und Beurtheilung des Handels währet, bezahlt werden; an alle Vorschriften von Standsversammlungen, sollen diese unpartheischen Richter auch gebunden seyn, auch selbige nicht auseinander gehen, bis, und so lang sie durch fleißige Bearbeitung den Handel entschieden haben, und die Spesen dem Unrechthabenden, allein auflegen.

Es ist auch luter Abgeredt, was wir obgedachten Bundtsgnossen alle mit ain-
anderen ze handeln und uszerichten habend,
ald gewünnend, darum sollend die Tag-
sazung, allbeg ain Tag gen Illanz, den an-
deren gen Chur, den dritten aber gen Illanz,
den vierten wieder gen Chur, und der
fünfft Tag gen Davas angefezt werden,
und nach geschrifflicher Verkündung die
Behorsam suchen, und alles deß sich zwen

Bündt verainigend, soll der dritt Bündt und seine Botten by ihren Ahden auch folgen und geleben.

Damit kein Bündshaubt sich solchem G^ohorsam gegen die zwey andern Bündte entziehen könne, so soll jedes Haupt dem es treffen wird, groß oder kleine Standsversammlungen zu präsidiren, gemeinem Stand den im 32 Articul der Landreform vom Jahr 1794 aufgesetzten eignen Eid schwören.

Sollte aber ein Haupt, oder Botten eines Bündts sich weigern, den Erkenntnissen den zwey andern Bündten, oder dem Mehrren der allgemeinen Standsversammlung, in Sachen die vor die allgemeine Standsversammlung gehören, nachzukommen: so sollen die widerspänstigen Häubter oder Botten, wenn sie abtreten, so lang von der Versammlung ausgeschlossen bleiben, bis sie sich dem Mehrren unterzoen haben; und gleichwohl sollen die zurückgebliebene Mehrere in den allgemeinen Geschäften, ungehindert fortfsetzen, und alles nichts desto minder gültig seyn, dessen das Mehrren einer zurückbleibenden allgemeinen Standsversammlung einig ist, auch soll das allensalis abgetretene Haupt bey seinem gemeinen drey Bündten geschwornen Eid alles das zu sieglen schuldig seyn, was durch die Stands-Mehrren ihm zu sieglen befohlen wird; Vorbehalten Religion oder
 ättere

ältere Bündnisse, eines einzelnen Bundes betreffende Sachen; und zwar dieß alles mit der Unterschrift: Häubter und Rätthe gemeiner drey Bünden, auszufertigen, damit nicht die Gewaltthätigkeit der Minderen, die allgemeinen Geschäfte ferner zu hindern vermögen.

Auch soll furohin kein Bund in Standesgeschäften seine Hochgerichter, oder deren Botten übermehren, oder zwingen, sondern sie sollen, auch wieder Protesta des Bundes, nach ihrem Gewissen und Ueberzeugung frey stimmen und mehrern mögen.

Item: Es soll auch ain jeder Bundt syner Schreiber haben mit ainem Hauptpuech, der auf allen gehaltenen Landstagen und Satzungen, all Hendel die man daselbs handeln ist, so nothwendig sind, anzeichne und klyffig beschrub, damit zu Zeiten die Ratschleg, Handlung und Satzung nit us Gedächtnuß kommendt, und klärlich erfunden werdend.

Duch ist beredt worden, welcher uns oberbürten Bundtsgenossen aines Bystandts, durch ain oder mer Menner nothtürftig wurdend, der ihm in syner Rechten hilfflich syge, und Rat gebe, so wyt, und

vern recht ist, derselbig soll, so daß ihme von synen Oberen gebotten wird, Gehorsam syn, allbeg in des begehrenden Costen.

Darby habend wir gemelten Pundts-gnossen angesehen, daß ain jedlicher under uns Stur und Schnit, wie von Alter her, und ain jeder Pundt in gewöhnlichem Bruch hat, vfrichten und geben soll.

Defalich so Landts-Krieg sich erhüben und angiengen, da Gott vor syge, so sollend die Geistlichen Güeter ainen billichen Schnit auch zu geben schuldig syn, nach Erkantnuß Smeiner dry Pündten.

Item: Wann ainer in synem Gericht für ainen unredlichen Todtschläger verurtheilet und erkennndt würd, so soll derselbig in allen Grichten vnser dryen Pündten kein Fryung noch Sicheruß haben, und so ainer, der ain solichen unredlichen Todtschlag beglunge, und in ain ander Gricht sich flüchtig machte, und ihm demselbigen Todtschläger die Freundschaft des Entlybten nachlytend, so soll derselbig Richter und Gricht denselbigen Thäter rechtlich annehmen, und Inhalt der Ur-

teil rechtfertigen, und des Costen halb,
 soll es by des Gerichts Erkenntnuß blyben.
 Ob aber ainer ain redlichen Todtschlag
 begienge, derselbig soll, nach ainer jeg-
 lichen Gerichts Gewohnheit und Bruch
 gehalten werden.

Wir gedachten Pundtsgnossen, habend
 auch angesehen, daß je auf das zwölfft
 Jahr ain jeder Pundt erwellen und dar-
 geben soll zwen Mann, die sich fügen und
 kommen sollend von einer Gemeind in die
 ander in allen dryn Bündten, und also in
 jedem Gericht die Nydt erneuern und in-
 nemmen sollen.

Diese Verordnung ist An. 1794 abge-
 ändert worden, und stehet das hierinfallß
 zu beobachtend, in der neuen Landsre-
 forma Art. 59.

Item: Und ob sich begibt, daß zwen
 ald mer under uns Obgenanten Pundts-
 genossen gegen einanderen stichmässig wür-
 dend, so sollen dieselbigen Fryd geben
 und nemmen, so bald die ervordert wer-
 dend, und alle die dabÿ werend und das
 zue kämend, synd schuldig von ihnen Fryd
 ze vorderen, uszenemmen, und ze empfas

hen by ihren geschwornen Nyden. Und welcher dann solichs übersehe, der soll nach jedes Gerichts Bruch gestraft werden.

Es entsoll sich auch niemandtß Parthnen, oder Parthnisch machen by den Nyden so dann jeder synen Herren und Oberen geschworen hat. Ob aber ainlicher, oder mehr solch nit hieltend, der oder dieselbtigen sollen nach aines jeden Gerichts Gewohnheit, do solch Parthnen beschicht, mit recht gestraft werden, es were dann Sach, daß ainer synen nechsten Gründe, so dann Ihme zu dem dritten vnd näher, wund sehe, vnd durch den, oder dieselbtigen Schaden beschehe, so soll dann darin aber nach jedes Gerichts Bruch fürgenommen und gehandelt werden.

Wir obgedachte Pundtsgeossen habend auch in andern ainem jealichen Herren, Lender, Gericht, Stadt vnd Dörfer, Edell und Uuedell, Arm vnd Reich, uiemandt ausgenommen, syn Recht vorbehalten, also daß ain jeder by synen Alten Herkommen bliben soll und mag, doch ist heredt, das wir obgenannten Pundtsge-

nossen so in diesen Pundt gehörend, diß vor beschriebenen Sachen, Beding vnd Artikkel mögend besseren, erleudteren, minderen vnd meren, wie dann vns Gmein Dry Pundt gemeinlich bedunckt, notürfftig vnd pesser gethan dann vermitteln, ohn alle Geseerden, vnd soll das vns an unsern Eeren vnd Nyden keinen Schaden noch Abbruch bringen keineswegß.

Damit von Zeit zu Zeit alle dienliche Vorschläge gehörig vorgetragen und geprüft werden können, sollen die Herren Häubter, ein Jahr vor der alle sechs Jahre zu erneuernden Beschwörung, nebst der Anzeige davon, die Aufforderung an alle Gemeinden, und Bundsgenossen befügen, jede gute Vorschläge und Entwürfe einzusenden, welche dann mit nöthigen Bemerkungen, alsobald auf jeden Bund 500 Exemplare sollen ausgesandt, und auf den Ehrf. Gemeinden, jeder Stimmfähige bey Ehr und Eid soll aufgefordert werden, zu rathen und zu stimmen, was er zum allgemeinen Wohl dienlich, und am besten findet.

Wir obgenandte Pundtsognossen habend in dieser unserer Pündtnuß gemeinlich vorbehalten, ein jeder Pundt syn alten Herren vnd Pundt, auch alle besonder Pündtnussen, vor diesem Pundt beschehen.

Und aber hiemit so sollend sonst alle
 verpflichten Bündtnuß oder verschröbun-
 gen, so wir Gmein dry Bündt gemein-
 lich, oder ain Bündt wider den anderen
 vor datum diß Brieffs besiglet, vnd ge-
 legt habend, gar vnd gantzlich entkreftigt,
 todt vnd ab, auch niemands nutz noch
 schad son keinwegß, Jedoch denen Ar-
 thikhlen nütlich gegen den Geistlichen vnd
 anderen gemacht vnd verbrieft, der Da-
 tum wyß Montag nechst nach Sontag
 quasi modo geniti &c. des vornächst
 verschinen viereczwanzigisten Jahrs, un-
 vergriffen, sollend allwegen in iren Kräf-
 ten ston vnd blyben, vnd daß dieser Bündt
 mit allen vorgenannten Stücken vnd Ar-
 thikhlen, von uns den dry Bündten,
 allen unsren Nachkommenden, jez vnd
 hienach zu ewigen zyten wahr, vest vnd
 stäth belib vnd gehalten werd, so haben
 wir all vnd jeglicher besonder geschworen,
 gelehrt Ayde zu Gott vnd den Heiligen
 diß alles zu halten, uszerichten vnd zu
 voutführen, in Wyße, Form vnd Gestalt,
 als vorgeschryben ist.

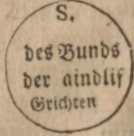
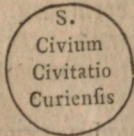
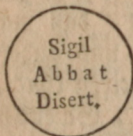
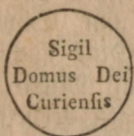
Und des zu bestem Urkund vnd stäter
 Sicherheit haben wir obgenannten Herren
 vnd Bündtsgenossen, namlich wir Lucius

Bischof
 Thier
 vnter
 gran
 dieß
 Stadt
 Guch
 Inge
 Nach
 verun
 den a
 unte
 Et. W
 Wint
 Chri
 vn

Dien
 Co

des
 P

Bischove zu Chur , wir Paulus Abt zu
 Thisentz , vnd ich Hans von Marmels ,
 vnser jeder syn aigen Insigel , vnd wir vom
 grauwen Bundt vnserß grauwen Bundts ,
 desglichen Wir Gmein Gotteshausluth der
 Stadt Chur , und wir von den aindlif
 Grichten auch vnserß Gemeinen Bundts
 Insigel , für uns vnd vnseres jeden Theils
 Nachkommen , die wir hierzue vestencklich
 verbunden , offentlich lassen und thun , hent-
 chen an diesen Brieff dry gleichlutende deren
 unser jedem Bundt geben ist , am Zinstag
 St. Martinstag ; das ist der aindlif Tag
 Wintermonats , im Jahr nach der Geburt
 Christi tusend fünfhundert vnd im vierz
 vnd vierzigisten Jahr.



Kessel = Brief.

Von Anno 1570.

Wir Emeiner dreyer Bündten Gesand-
 und verordneten Raths = Botten allhie auf
 Davos nach altem Herkommen bey einan-
 dern versamlet, bekennend und thund
 kund mit diesem Brieff, nachdem und ein
 Zeit har (leider) in Gewonheit und Ue-
 bung kommen, daß man um Empter,
 Ritt, Urthell und andere Ding nachlauf-
 fen und pacticiren thut, mit Mieth und
 Gaben geben, Schendhungen verheissen,
 desgleichen mit Essen und Trincken, vil
 bittlichen unerhörten Obliegen und Anfü-
 chen, alles in dermassen, daß dardurch in
 unserem Vaterland, Unruh, Zwyttracht
 und Fyndschaft aufserwachsen, so viel daß
 zu besorgen, Gott der Herr werde uns,
 um solches Laster und ungebührlichen

Bande
 tue
 der
 Reich
 Frey
 viel he
 zu un
 komm
 Lande
 ten is
 Statu
 Bünde
 jure
 durch
 den
 folge
 den an
 jstem
 und G
 den W
 und G
 und is
 fertige
 hande
 Versta
 fessene
 das m
 munde

Wandels halb hertiglichen straffen, dann durch Zwytracht, Unainigkeit, und solicher ungebührlicher Ehrgeitigkeit, kein Reich nie gemacht worden sind, noch Freyheit überkommen, sonder wohl gar viel herrliche Reich und Ständ zerstöhrt, zu nüt gemacht, und um ihre Freyheit kommen, ic. darumb etlichmahl in unseren Landen der dryen Bündten anaezogen worden ist, soliche unlobliche und lasterliche Prutung abzustellen jedoch Gmein dry Bündt bis anheüt dato, solches nit hand zuwegen bringen mögen: Darumb und durch solicher hoher Ursachen willen, alle dry Bündt für aut und Not angesehen, soliche Handlung auf alle Rätth und Gemeinden unserer Landen der dryen Bündten zukommen lassen, damit ain jedlicher Rath und Gemeind ansehen wolte, unser Landen Ainigkeit, Wohlstand, Lob, Nuz, und Ehr, und sich hierüber berathen, und ihre Votten, mit volkem Gewalt abfertigen, hierinnen zu rathen und helfen handeln, nach jedes Raths und Gemeind Befelch, hierauf so hat sich jeh im gesessenen Rath dieses Pundstags gar vil das mehr befunden von Rätthen und Gemeinden unser Landen der dryen Bündt

ten, durch Gottes Ehr, auch unser Heil,
 Lob, Nutz, und gerechten Wolstand willen,
 solche vnerbarliche, lasterhafte Prutung
 und Kessleren abzustellen, wie hernach
 folget; Und dieweil wir nun unser Rät-
 then und Gemeinden der dreyen Pündten,
 ernstlichen Befelch verstanden, so haben
 wir zesammen geschworen gelehrti Aide
 zu Gott der H. Dreyfaltigkeit, diese
 nachgesetzte Ordnung für uns unsere Nach-
 kommen zu halten, anfänglich also wann
 sich zutragen würd Pündtstagen statlich
 Bytagen oder Groß Rechts- Handel daß
 Gemein. drey Pündt ihre Gesandte zusam-
 men schickhen thund zu handeln, betref-
 fende unser und unser Unterthanen Lande
 und Leüt, alsdann sol ain jeder Bott,
 so von seinen Rätthen und Gemeinden ge-
 ordnet ist, und der in solichem Handel
 sitzen thut, alle gemeinlich ain gelehrtten
 Ahdit mit aufgehbtten Fingern zu Gott
 der heillig Dreyfaltigkeit schweren, daß er
 ohne Mieth und Gaben, durch sich selbs,
 oder ander Persohnen oder sonst Bittlich
 Ansuchen an sein Rath und Gemeind,
 oder durch ander Persohnen Hülf, mit
 Prutig oder Kessleren umgangen wereind
 Bott worden sey, und welicher solchen

ndt
 tun
 Rath
 schick
 ain
 genom
 so in
 so lei
 weder
 se un
 gleichen
 den,
 her,
 schickte
 mit o
 drey
 Geufft
 gan;
 wërha
 Pündt
 und G
 sollend
 set in
 sonder
 Pündt
 thann
 Kessler
 es sch

Andt nit thun darf, daß er ohne Pras-
 tung Vott worden sey, der soll aus dem
 Rath gon, und an Ehr und Guet ge-
 strafft werden, und dann us syner Gmeind
 ain anderer ehrlicher Mann in den Rath
 genommen werden, und darby alle die,
 so im Rath sitzend, sollend schweren, daß
 sy kein Mieth, Gaben, Schenkungen,
 weder geben noch nemmen wollen, es
 sye umb Empter, Rilt, Urthell und der-
 gleichen. Weiter soll auch gehalten wer-
 den, es betreffe Landrichter, Burgermeis-
 ter, Landtammen, und andere Ammen-
 schaften, Bogteyen, Rit, alle Empter
 nit ausgelassen, in unseren Landen der
 dryen Pündten, auch im Landt Veldtlein,
 Graffschaft Cleven, Thell und Wormbs
 ganz und gar nit ausgelassen, in und
 usserhalb unser Landen, so Gmein dry
 Pündt, sonderbary Obriegkeiten, Gricht
 und Gmeinden zubesezen hand, und hierin
 sollend nit nun die in den Ketten genam-
 set syn, sonder auch alle Gemeinden, und
 sonderbahren Persohnen unser der dry
 Pündten und desgleichen auch die Unter-
 thanen im Landt Veltlein, Graffschaft
 Cleven, Thell und Wormbs, und wann
 es sich erfunde, über kurz oder lange Zeit,

daß einer oder mehr, soliches brucht, das er oder die synen oder jemandt von synen wegen, aus synem Bevelich Prattung brucht, mit Nieth und Gaben, Schenkungen verheissen, bittlich obliegen, oder wie sich das doch erfinden möcht, daß solches geüebt oder fürgenommen were, alle geverd, und arge List, ganz und gar hiemit usgeschlossn, alsdann sollen der und dieselben, demnachhin in Råth und Thått nit geprucht werden, sondern für ehrloß Råth gehalten werden und ein jede Obrigkeit Gricht und Gemeind, die synen so übertretten hand, an Ehr und Guet straffen, so und aber ain Obrigkeit Gricht und Gemeind die synen nit straffen wollt, in der Gestalt wie obgeschriben ist, den soll doch dieselbig Obrigkeit Gricht und Gemeind schuldig syn by ihren geschworren Nyden, solches synem Pundt anzugeben, denn soll derselb Pundt straffen wie oblut, so aber ein Pundt soliches auch nit thun wollt, dann sollend die anderen Pundt darzu thun, und ain Straffergericht setzen, und die Ungehorsamen an Ehr und Guet straffen, damit und obgeschribener Befelch von Råthen und Gemeinden stat thon werde, und daß wir mögend

die K
 dree
 zu für
 mit G
 werden
 synen
 Wet
 und
 sollen
 Drh
 sch ain
 den zu

 We
 gesch
 der ge
 Pundt
 wie
 Gram
 und
 wie de
 Gricht
 ver
 Sec
 Brief
 am
 Jahr

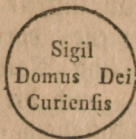
die Fuoffstapfen unserer frommen altfor-
deren nachtreten, damit die Ehr Gottes
zu fürderen, und unser Land und Lütt
mit Gottesforcht, und gebühlich regiert
werden. Es soll auch ein jeder Hobt in
synem Pundt dieses Brieffs ainhalt, von
Wort zu Wort, ein Copen allen Gricht
und Gemeinden zuschickhen, und allent-
halben verlesen lassen, damit dieser unser
Ordnung ganzlich statt thon werdt, und
sich ain jeder vor Schandten und Scha-
den zu hüten wüsse &c.

Mit Urkhund und Sterkhung aller ob-
geschribnen Stückhen so seind dieser Brief
dry gemacht, gleich luttend, und jedrem
Pundt einen zugestellt, darumb so haben
wir Landrichter und Rath des Obern
Grawen Pundts, ouch die Burgermeister
und Rath des Gottshaus-Pundts, und
wir der Landtammann und Rath der Zehen
Grichten Pundt, Allgemeinlich und un-
verschiedenlich unser der dryen Pündten
Secret und Insigell lassen henckhen an disen
Brieff. Geben und beschehen auf Davos
am zwanzig und fünften Tag 8^{brs.} in dem
Jahr da man zalt nach der heylsamen

gepurt Christum Jesus unfers lieben
Herrn, Fünffzehn hundert und sibenzig
Jahre.

Fluri Sprecher Landschreiber

auf Davos.



Lands-Reforma.

Von Anno 1684.

Mit Zusätzen und Erläuterungen.

Von Anno 1794.

Erstlich haben wir gesetzt, daß kein Gericht, Commun, noch einige Privat-Person, kein Pension auffert den Jahrs und Annaten-Gelter, von keinem fremden Fürsten, noch Herren, oder jemand anderem, unter was Schein und Titul das immer wäre, nit nehmen noch empfangen solle, sonderen was von frembden Fürsten und Herren zu bekommen ist, soll auf die Gemeinden getheilt werden,

und welcher Pündt aber vnder vns drehen Pündten, einer, oder mehr, oder einig Ort, Gericht, Commun, oder Privat-Persohn in diesem Stuck, und Artikel hinfuro über kurz oder lang bräch, und nit hielt, das Gott nit wolle, der oder dieselben alle sampt sollend dasjenige, so sie empfangen zu restituiren vnd zurück zu geben schuldig, vnd zudem straffwürdig verfallen seyn, den andern Pündten, Ort, Gericht und Communen, so hierin gehalten vnd nit gebrochen hättend, 500: Cronen baren Gelts, welches sie ohngeweigeret, ohn allen Vorwand bezahlen, vnd entrichten sollend.

Da die Beziehung geheimer politischer Pensionen von irgend einer Macht, der Frey- und Hochheit unseres geliebten Vaterlandes höchst gefährlich ist, und die niederträchtigsten Sklaven erzeuget: so so findet man nöthig, daß fürs künftige alle Uebertretter dieses Verbottes, als Verräther des Vaterlandes zu erklären, und die Straffe auch dahin zu verscharfen seye: Daß jeder Bund, Gericht, Gemeind, oder Ort, welcher von dato an, besondere einzelne Pensionen beziehen würde, sollen, wen es über kurz oder lang erwiesen wurde, nicht nur alles Erhaltene, sondern desselben Betrag doppelt an gemeiner

meiner Landen Cassa bezahlen, und bis diese Zahlung nicht ganz geschehen ist, völlig aus gemeiner Landen Ráth und Thát, und Beziehung aller Emolumenten ausgeschlossen seyn, auch alle Untersuchungs- und Prozeß- Spesen bezahlen.

Jeder Bundsmann, oder andere Einwohner ganz und gar Niemand ausgenommen, der geheime politische Pensionen, Gnaden- Gelder, oder was immer erdenklichen Titel, solcher Verrátheren- Sold haben möchte, von dato an empfangen zu haben, frühe oder spáthe entdeckt würde, soll ohne Gnade seines Kopfes verlustig seyn, und so weit sein Vermögen — nach Abzug der Schulden — hinreicht, nebst Bezahlung aller Prozeß und Executions- Spesen, das doppelte alles Empfangenen lohl. Gemeiner Landen Cassa verfallen seyn.

Jeder Verdacht von Pensionen, berechtigt eine Obrigkeit, — wenns auch nicht einen Gemeinds- Mann betráfe — zur genauesten Untersuchung. Eine allfällige Entdeckung, soll alsdann gedruckt, von ihr auf alle ehrsame Gemeinden zu weiterer Verfügung gesandt und ihr bey erfundenem Verbrechen, alle Kosten ersetzt werden.

Jeder Bundsmann ist schuldig, — auch diejenigen einbegriffen, die von dato an, bey fremden Mächten in irgend einem Amt, oder Verbindlichkeit stehen werden, — bey seinem Eid, ihm difsfalls bewusste Verdächtige oder Schuldige, seiner Orts Obrigkeit anzuzeigen, und die sich dessen etwan weigern würden, sollen, nebst zu verhängenden Straffen, des Vaterlandes verlustig seyn.

Die Oberkeit ist dann schuldig, solche Anzeige alsobald zu untersuchen, und nöthige Vorkehrungen zu treffen, um fehlbar Erfundene, oder auch nur an Tag gekommene genugsame Anzeigen, lobl. Gemeinen Landen im Druck schleinig anzuzeigen, mit Regres aller Unkosten.

2. Sollend bey allen Bey- und Pundts-täglichen Versammlungen die Häupter und Råth, so von Zeit zu Zeit in Aemteren sind, vnd berufen werden, über alle Sachen, so vor sie zu urtheilen, und zu richten kommend, vorderist die Ehre des Allerhöchsten Gottes wohl betrachten, die Hoch = Frey = und Gerechtigkeit gemeiner Landen helfen befürdern vnd aufhalten, den Nutzen vermehren und Schaden wenden, jedem nach göttlicher Billigkeit, unpartheyisch, unpassionirt Gericht vnd Recht

halten
daß
Winn
verant
Reiß
und
festen
den
3.
Wacht
lung
haben
sigen
vnd
Mißer
ein
einige
verfcha
ein
4.
tham
Amte
nen
auch
nen

halten soll, in solcher Form vnd Gestalt, daß jeder getraut solches vor Gott dem Allmächtigen vnd der erbaren Welt zu verantworten, alles zu guten Treuen boeser List vnd Gefehrd hindan gesetzt, vnd ehe und bevor daß sie aber einige Sachen sentenzierend und urtheilend, sollend sie den Ahd̄t ablegen.

3. Ist erkannt und erklärt, daß kein Rhatsbott auf Pundstäglicher Versammlung ohne von seiner Gemeind ordenlich habenden versiegleten Instruktion, mit sitzen solle, auch solches ohne Abwechslung vnd nicht wie vor deme, durch grossen Mißbruch beschehen, einer vor Mittag, ein anderer nach Mittag in den Rhat einsetze; Jedoch allwegen Gottes Gewalt vorbehalten, in solchem Fahl jedes Gericht ein anderen ernambsen vnd instruiren mag.

4. Es soll kein Amptmann der Untertanen Landen, während der Zeit seines Ampts verwaltenden Diensts, in Gemeinen Landen Rhat und Thäten mit einsetzen, auch kein Ampt zu solcher Zeit in Gemeinen Landen bedienen.

5. Item soll auch keiner der 25 Jahr seines Alters nit erreicht, zu einem Amptmann der Unterthanen, oder Herrschaft Mayenfeld erwählt, Ihme auch der And nit gegeben werden, desgleichen soll auch keiner, so aus einem Gericht zeucht, vnd sich in einem andern einkauft, kein Ampt mögen bekommen, oder darzu gesetzt werden, er habe dann zuvor mit seiner Haus- haab, und Volk 10 Jahr an einanderen allda gewohnet.

Es soll zwar keinem Bündner, der in mehr als einem Bund, Gericht oder Gemeind, das Heimat-Recht hat, solches benommen werden, sondern jeder auch aussert seinem Wohnort, sich aufzuhalten berechtigt seyn; aber nicht mehr als an einem Ort, und zwar nur allemal an demjenigen, wo er haushäblich wohnt, von denen unter den Gemeindsgeossen auszutheilenden Gefällen aller Art, als Pensionen, Aemter, Gelder genieffen, auch nur von selbem Ort, Aemter in herrschenden und Unterthanen Landen bedienen.

Ferner soll einer nur für den Ort, worinn er wohnt, Sitz und Stimm, auf Bunds- und Beytügen haben, hin- gegen von andern nicht, bevor er an den

anderen Heimatsorten , nicht 10 Jahr nach einander mit seinem Volk gewohnt hat.

Die Bündner , welche an Orten wohnen , wo sie Hinderläß , oder Fremd sind , werden am Genuß ihrer Heimats . Rechte , durch diese Verordnung gar nicht beschränkt , sondern mögen dasselbe , in allweg aufrecht halten und genießen , wie billig und bräutig ist.

Was eines jeden dormaligen Bündners Nachkommen betrifft , soll ihnen frey stehen , an dem Wohnort ihrer Eltern und Voreltern zu verbleiben , oder in ein anderes schon besitzendes Heimatsrecht zu ziehen , jedoch mit der Beschränkung , in diesem letzten Fall keine Aemter bedienen zu können , bis sie nicht zehn Jahre allda gewohnt haben . Um aber dem Einkauf an mehr als einem Ort hinsfür vorzubauen , in dem es bekanntermassen aus Eigennuß , und noch öfters aus Herrschsucht geschehen ist , und auf den ehrf. Gemeinden fast immer nur zu Praktiken , Keschleren , Zwie tracht , und anderen ärgerlichen Austritten Anlaß gegeben hat , — so soll von jzt an keinem Bündner an mehr als einem Ort in Bünden , das Heimats . Recht an sich zu bringen gestattet seyn ; so das wenn er sich um ein neues Heimats . Recht bewirbt , und erlangt , er des schon besitzend-

den Heimats. Rechte sogleich für seine Person verlustig wird, hingegen mögen die Nachkommen ihres Vaters, wie gemelt, das verlorhrne Heimat. Recht wieder besitzen, und genießen, jedoch unter obiger Bedingung, um keinerley Aemter sich zu bewerben, noch anzunehmen, als nachdem sie 10 Jahre, am neuen Aufenthalts. Ort gewohnt haben werden.

6. So ein Bey- oder Bundsttag berufen wird, sollend alle Botten auf bestimmten Tag an der Herberg ankommen, vnd so etwelche nit erscheinend, sollend nichts desto minder die anderen den nachgehenden Tag die Sachen verrichten der Nothdurft nach; welche aber in einem Bey- oder Bundsttag sitzend, vnd ein Handel vorkommen thäte, da einer oder der anderen Partheyen zum dritten oder näher gefreund wärend, sollen abzutretten schuldig seyn, es seye zu stimmen oder zu urtheilen, vnd die Abtretung soll verstanden werden in Freundschaft, so wohl auch in Schwagerschaft, alle beyde Posten, bey Buoß 20 Cronen, jedoch hat man rathsam erachtet diese Erklärung zu thun, so fern sich zutragen würde, bey Erwehlung der Aempteren in der Unterthanen Landen, daß es zu stimmen käme, sollend

Die Verwandten auch stimmen mögen, das mit kein Umeind ihrer Rechte vorvortheilt werde, jedoch wann ein solcher die Stimm geben, soll er abtreten.

Zu genauer Beobachtung dieses Artikels, sollen künftig bey allen Bundstagen, grossen und kleinen Congressen, die Anverwandten bis in den dritten Grad und zwaren auch in Schwagerschaft, ohne Stimm zu geben abtreten, mit dem einzigen Vorbehalt, daß sie bey Vergebung der Nemter in Unterthanen Landen, ihre Stimm geben mögen, aber dann sogleich abtreten sollen. Alles bey Buß von 100 Cronen, und Ungültigkeit der Stimmen.

Jeder Beystzer auf grossen und kleinen Standesversammlungen, soll schuldig seyn, auf Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

7. Es soll kein Haupt in Sachen, so die Frey- Hoch- und Gerechtigkeit Gemeiner Landen betrifft nichts sieglen, ohne Wissen der Ehrf. Rhäten vnd Gemeinden, als der höchsten Oberkeit, oder sonderbarem Befelch, vollkommener Bundstäglicher Versammlung, als von dem istruirt, und obgenennuten Rhats- votten.

Wenn die Häubter wieder diesen Artikel handeln, soll jedem Bundsmann, Gemeind, Gericht, und Bünden frey stehen, eines, zwey, oder alle drey hierum öffentlich anzuklagen.

8. So sollend auch weder auf Beynoch Pündtstäglichen Zusammenkünfften kein Ordination vnd Abscheid, so allbereit von Ehrf. Rhät vnd Gemeinden bestätet, nit mögen geenderet, weniger umgestürzt werden.

9. Die Hauptleuth in den Unterthanen Landen sollend zu allen Zeiten bey ihren Bestell-Brieffen, ohne Enderung beschützt, beschirmt, und selbigen kein Eintrag gethan werden, vorbehalten so Freffel wieder den gemeinen Stand fürüber giengend, sollend Lobl. Smeinden drey Pündt allwegen nach Schwere des Befindens disponieren mögen.

10. Ferners ist gesetzt vnd beschlossen, daß ohne sonderbare hochwichtige Lands und Stands-Geschäft keine bentägliche Zusammenkunft gehalten werde, und so sonderbare Personen ihrer eignen Interesse und Geschäften halber, Congressen

begehren würdend, sol es auf ihrem eignen Kosten, ohn Entgeltnuß Gmeiner Landen beschehen; Ingleichem soll auch in Beschreibung der Rathsbotten, zu den beytäglichen Zusammenkünfften die Rod beobachtet werden.

II. Und allbiweilen bis anhero durch entstandenen Mißbruch unterschiedliche Streitigkeiten sich erhebt, in dem auf Anhalten einer erscheinenden Part, ohne Citier- noch Verhörung der andern, Ordinationen, bißweilen zu höchstem Nachtheil der Abwesenden erfolget, woraus zum öfftermahl weitläuffige Handel erwachsen, und der Stand sehr verkleinere worden; Als haben wir allem solchem hinfüro vorzubauen, für ein Gesetz gemacht, und bevestnet, daß wann schon ein Erkenntnuß erfolgen sollte, die Part aber, dero solche zuwider lauffen thäte, nit citirt, und abwesend wäre, also daß dero Gründ nit angehört werden köntend, soll solch erfolgte Erkenntnuß ungültig und kraftlos seyn und bleiben, derjenige auch, so eine solche auswürken thäte, zu 100 Kronen Buoss und Straff Gmeinen Landen zugehörig, angehalten werden.

Auch solle jedes Haupt, und jeder Rathsbott, welche beystimmen, eine Urtheil oder Decret wieder einen Unzitierten zu machen, um 20 Cronen Buß gestraft werden, gemeiner Landen Cassa verfallen.

12. Die Vicari im Beltlin sollen sich zwischen den Amptleuthen und Unterthanen, unpartheyisch halten, und mit keinem Theil sich vergleichen; Sollend auch alle Statuta und Ordnungen halten, auch sich des Salaris, so ihnen bestimmt wird, vernügen: vnd falls einer oder der ander wider die Statuta handelt, solle selbiger auf den Pundts = Tag zur Rechenschaft gezogen werden.

13. Der Tratten halben, haben wir in Erinnerung, daß bißdahin grosse Ungleichheit mit Auftheilung derselbigen, von den Königlichen Herren Bottschastern gebraucht worden, beschloffen, daß hinfürd die Anzahl der 1500 Saum, so über die Summa, welche gewisse Gemeinden, laut habenden alten Rechtsamen und Privilegien beziehend, überbleibend, auf die Lobl. Pündt, nach Ordnung, vnd zu gleichen Theilen ab- und ausgetheilt werden sollend; Wann aber die Herren Bottschaf-

ter solches nit nachgeben, vnd die Disposition der Austheilung ferners haben wolltend, begehrt man, daß anstatt die Märkt zu Gravedonna, Tomas vnd Gera, laut dem Capitulat gehalten werden sollend.

14. Wir haben auch auß beweglichen Ursachen beschloffen, vnd für ein Gesetz hinfüro zu halten bevestnet, daß wann ein Proposition, oder Klag auf einem Bundtstag ergangen, so soll alsobald, und ohne Aufziehen, das Decret, oder Ordination darüber erfolgen, und eher als das Decret außgeben, vor Lobl. Session ablesen lassen, damit alles in rechter Form hergehe, vnd die Leut ab der Kostung kommen mögend.

Stands-, und Bunds-, Sachen ziehen vor; hingegen die Particular-Geschäfte sollen nach einander berathschlaget und abgefertiget werden, so wie sie im Protocoll dem Actuario während der Standsversammlung sind eingegeben worden, und wo dann mehrere zusammen treffen würden, soll das unschuldige Loos um den Vorgang entscheiden.

15. Es sollend auch alle Sachen vnd Handel so auß einem Bundtstag angezo-

gen werdend, an demjenigen Ort, wo der Bundtstag gehalten, vnd die Cauſa angezogen auch ausgemacht, vnd nit wie biß anhero vielfaltig beſehen, durch Deputationen an ein ander Ort gezogen werden, damit alles mit allgemeinem Rath hargehe, vnd die Parthyen nit zu groſſen Unkoſten aufgetrieben werdend.

Gütliche Uebergabe, oder Kompromiß vorbehalten.

16. Allen böſen und ſchädlichen Conſequenzen hinfüro fürzukommen, haben wir auch für ein Geſaß gemacht, vnd dem nachzuleben beſchloſſen, daß wo derjenigen Perſonen während, die nur von einem Bundt, oder Gemeind, zu Bundts- oder Gemeindtsgnoffen angenommen würden, dieſelbigen in Gemeiner dry Bündten Rhat nit ſitzen, auch zu Gemeinen Standſſachen bey 30 Cronen Buß nit ſtimmen mögen.

Wer zum Gemeinds-Mann angenommen iſt, kann nur zu Gemeinds-Sachen, — wer zum Gerichts-Mann angenommen iſt, zu Gerichts-Sachen, — wer als Bundts-Mann angenommen iſt, zu Bundts-Sachen, und nur die von gemeinen dry Bündten angenommene, zu Standts-Sachen, ſtimmen, und mehrren.

17. 1
 Klög
 Orten
 Bruden
 alſo, d
 ſahr du
 durchen
 vnd be
 gen hob
 ein allg
 auf zu
 Verſame
 den in
 es die
 verſch
 lich ſel
 Sammel
 So aber
 ſolches
 Werk ge
 munde
 ſolche ſ
 den Sch
 tig ſer
 50 Cron
 an den
 behalten
 28. 1

17. Und alldieweilen auch sonderliche Klägten eingekommen, was massen an Orten unserer Landen, die Strassen vnd Brucken gar schlecht erhalten werdend, also, daß bald Niemand ohne grosse Gefahr durchpassiren könne, welches den durchreisenden Leuten grosse Ungelegenheit, vnd höchste Gefahr verursacht; dessentwegen haben wir unumgänglich seyn erachtet, ein allgemein Gesetz zu machen, vnd darauf zu halten vest beschlossen, daß jede Ehrsame Gemeind ihre Strassen und Brucken in rechter Ordnung erhalte; so oft es die Nothdurft erforderen wird, solche verbessern zu lassen, allwegen unverzüglich solches zu thun, damit Niemand durch Saumseligkeit Schaden zugesügt werde; So aber von einer, oder anderer Gemeind, solches übergangen würde, vnd nit ins Werk gerichtet hätte, vnd hierdurch jemand Schaden zugesügt werden sollte, soll solche saumselige Gemeind, nit nur allein den Schaden zuersehen schuldig und pflichtig seyn, sondern auch noch mit Straaff 50 Cronen Buß belegt werden, welches an den Fahr- und Cammer- Gelter einhalten werden solle.

18. Und weilen wir leider auch sehen,

und gespühren müssen, den grossen Miß-
bruch, Schänd- und Entheiligung des
Tages des Herren, des heil. Sontags,
da man an solchem ohne Scheuen mit
grosser Vergernuß, mit Saumfahren,
Schlitten, Wagen und anderem, gleich
den Werktagen, allerhand Arbeit verricht,
worab Gott der Herr ein sonderbahr Miß-
fallen tragt, derowegen wir für ein ewig
Gesatz zu machen und steiff und best dar-
auff zu halten, die höchste Nothwendigkeit
befunden, und hiermit beschloffen, solchen
hochheiligen Tag hinfüro in recht Christ-
lich und gottseligem Euffer zu halten, und
weder mit Saumen, Wagen oder in an-
dere Weeg unter was Schein es seyn
könnte, solchen nit mißbrauchen und ent-
heiligen (Gottes Gewalt und Ehrlaut all-
wegen vorbehalten in solchen Fählen man
nach Beschaffenheit dispensiren kan) und
wer solchem zuwider handeln, und selbi-
gem nit nachtonimen würde, soll an Ehr
und Gut, allwegen nach Schwere des
Treffels abgestrafft werden, und so ein
Gemeind die ibrigen nit straffen würde,
soll solches ein ganzer Pundt thun mögen.

Die Christgeziemende Feyer des Sonn-
tags, und der Festtage, soll von jeder

Obrikeit ernstlich anempfohlen, und von derselben, nicht so sehr, die, nach jedes Orts Beschaffenheit unentbehrlich nöthigen Berrichtungen, sondern vielmehr alle ärgerliche Ausschweifungen von Tänzen und allerley zeitmordenden Spielen unter angemessenen Straffen verboten werden, hingegen vorzüglich Geistliche, und in Gebühr auch leibliche Uebungen, als Waffen- Uebungen, und dergleichen nicht hindern, sondern fördern. Das beste Mittel würde immer seyn, wenn Obrikeiten, Prediger und Eltern, der lieben Jugend mit erbaulichen Beyspielen vorangehen würden.

19. Alltewellen man auch zu Zeiten, mit höchstem Mißfallen geschvühren, und erfahren müssen, daß etwann unruhig und mißgünstige Leut, auf die Gemeinden hin und wieder gegangen und geritten, und selbige mit ungegründetem Vorgeben eingenommen, und zu Uneinigkeit und Empörung erweckt, wodurch grosse Weitläufigkeit entstanden, auch die Gemeinden zu Zeiten deswegen grosse Unkosten, und unserm Stand übele Nachreden verursachet: Solchem nun vorzukommen, haben wir hiermit, der höchsten Notturfft nach beschlossen, und für ein Gesetz hinfüro zu halten, für gut angesehen, daß künstiger Zeit kein Gemeind, noch kein Particular-

Person, in unseren noch der Unterthanen
 Landen, kein Absonderung thun, noch kein
 Pratick, Aufruhr, noch Empörung nit
 vornehmen auf die Gemeinden gehen,
 schicken oder reiten, einige Erneuerung
 anzufahen, ohne Wissen, Willen, und Zu-
 geben Gmeiner dreyer Pündten Rätthen,
 sondern so etwas vorkommen möchte, das zu
 verbessern nothwendig wäre, sollend der
 oder dieselben, so etwas wissen, solches
 ihrer Oberkeit anzuzeigen, und die Ober-
 keit alsdann der Session eines vollkom-
 menen Pündtstags vorzutragen schuldig syn,
 damit alsdann mit gesamtem Rath der
 Nothdurfft nach könne darinn gehandelt
 werden; und so ein oder der ander sich
 unterstehen würde, einig Aufruhr oder
 Ungelegenheit, in unserem Land anzustif-
 ten, solle der oder dieselben, nach Er-
 Kantnus Gmeiner dreyer Pündten, allwe-
 gen nach Schwere des Fressels abgestraft
 werden. Und so ein oder anderer von
 solchen Leuten wissend, sollend sie solches
 bey ihren Enden ihrer Oberkeit, und die
 Oberkeit dann ihrem Bundt anzuzeigen
 schuldig seyn.

20. Nachdem wir auch befunden, daß
 die Messli generali, des Lands Beltlin,
 den

Im Ge
 der G
 Als
 daß
 des
 canen,
 Erneu
 gend,
 weilt,
 lauffen

20

Mit de

in We
 Chriam
 men,
 freit m

den Gemeinden zu höchster Beschwerd, und der Statuten zuwider erwählt werden; Als haben wir für nothwendig angesehen, daß solche abgestellet, und die Gemeinden des Lands Wittlin hinfür allein ihre Decanen, Consul und Syndicos unter 1000 Cronen Buos erwählen sollen, und mögend, kraft Statuten, und wann sie erwählt, sollend sie solche den Herren Amptleuthen kundbahr machen.

Lands = Reforma

von Anno 1694.

Mit den Beyfähen und Erläuterungen
von Anno 1794.

Ersichtlich ist die Reforma so An. 1684, in Weis und Form, wie solche von den Ehrsamten Gemeinden damahlen angenommen, weiter bestetet, und solche furohin fleiß und vest zu halten beschloffen worden.

2. Die Aempter, Præctiquen sollen abgestelt seyn und verbleiben.

3. Die Unterthanen so zu Pundts- und Gemeinds- Leuthen angenommen worden, sollend zu denen von selbiger Gmeind oder Pundt nachtreffenden Aempter, so wol der Herrschenden als Unterthanen Landen unfähig seyn, bis sie 10 Jahr alda haus- hällich gewesen, bey Vuoff 300 Cronen und Verlierung des zuvor erhaltenen Pundts und Gmeindmanns Recht; auch daß von dato an keine Unterthanen, under einichen Titul, Prætext oder Schein zu Pundts- Leuthen können noch sollen angenommen werden, bey 300 Cronen Vuoff für jede Stimm so auf Bey- und Pundts- tügen hierzu einwilligen und stimmen würden.

4. Der Fürkauff und Incaperation des Weins und Trauben in unser Unterthanen Landen, solle allerding es seye Pundts- leuthen, Unterthanen oder Frömbden abgeschlagen und verboten seyn, bey Vuoff 5 Cronen von jedem Saum: vorbehalten was die armen Unterthanen betrifft, die durch das ganze Jahr mangelbar, es seye zu Nahrung, Kleidung, Werkzeug und

dergleichen vergunnt man denselben, auf Wein etwas vorzustrecken, jedoch daß auch solches anderst nicht als bey Eaa geschehe, bey obiger Buosß, und sollend die Amtleuth, ob diesem Befah steiff und vest bey ihren Eyden zu halten, pflichtig seyn.

Hierüber haben wir näher bestimmt, daß wenn einer für sich, oder seine Handlungs-Gesellschaft, mehr als 50 Saum Wein, oder 10 Saum Prantwein innert 6 Wochen kauft, derselbe von jedem Saum 50 veltliner Pfund Buß zu zahlen schuldig seye, wovon 1/3 dem Anzeiger, 1/3 dem Amtmann, und 1/3 gmeiner Landen Kammer verfallen seyn solle.

Und da es sich findet, was die Inception der Trauben betrifft, oder auch was armen Leuthen auf Wein, oder Trauben vorgestreckt wird, daß anstatt einer Unterstützung des Armen, vielmehr ein schändlicher Wucher darunter stecke, weil ihm solche um einen spott Preis abgedruckt werden, so soll Jedermann verboten seyn, Weintrauben von armen Leuthen, oder auch sonst an Zahlung zu einem wohlfeilern als dem laufenden Preis anzunehmen, unter Buosß von 1000 Cronen, in 3 Theile wie oben gemeldt verfallen.

5. Daß die Oberkeiten künfftig aller
Orten ihre Fehlbare, wegen Extraction
der Victualien selbstn abstraffen sollend.

6. Der vorgehende Gelt-Tax, ist nach-
mahlen angenommen, und zu halten be-
stätet worden.

A u f s a z
des lobl. X. Reichten Bundes
vom 11/22 Merzen 1794.

Der durch das Mehren der Ehr-
samen Rätthe und Gemeinden ange-
nommen worden.

Da aller unrechtmäßige Gewalt, Ti-
rannen und Einbruch in unserem gelieb-
ten Vaterland, einzig und allein durch
Pratiken entstanden ist, so müssen sie mit-
hin, als die Wurzel alles Uebels, aufs
schärfste und strengste abgeschnitten und
ausgerentet werden.

Demnach, jeder der Geld, Wein, oder Anderes gibt, oder nimmt, um Gemeinds, Gerichts, oder Landsfachen zu betreiben, oder zu hintertreiben; insonderheit was jzt nöthig zu machende heilsame Verordnungen, Untersuchungen, und Abstrafungen betrifft; der soll als Meineidig, an Leib, Ehr, Gut und Blut, ohne alle Gnade abgestraft werden. Ingleichem ein Jeder, der um einige Praktiken im geringsten etwas weiß, und es nicht schleinig anzeigt, ist in gleiche Straffe verfallen. Wann ganze Gemeinden oder Gerichter sich hierin fehlbar erfinden würden, die sollen, aus gemeiner Landen Ráth und Thát ausgeschlossen seyn, und als Meineidige abgestraft werden.

Wann einer oder der andere deswegen sollte verfolgt werden, weil er sich in obwaltenden Lands-Geschäften eifrig und ernstlich angenommen, verbinden wir uns eidlich, solchen, in sonder, und allgemeinen Schutz und Schirm zu nehmen, und wer sich dessen weigern würde, der soll in gleiche Buß verfallen seyn, wie die Practicierer.

Um allen Mißverstand auszuweichen ,
wird die Erklärung beygefügt : Daß
nur diejenigen von der Pflicht , die wie-
der dieses Gefaz Fehlbaren anzugeben ,
ausgenommen seyen , welche wegen Ver-
wandschaft nicht Zeugniß geben noch ur-
theilen könnten.

Landes-Refurma

vom Jahr 1794.

Da die Ehrsamten Rätthe und Gemein-
den Gmeiner dreyer Bünden, zu Ver-
besserung der verdorbenen Landes-Regie-
rung in diesem Jahr eine außerordent-
liche allgemeine Standesversammlung in
Chur niedergesetzt hatten; so hat Dieselbe
verschiedene dahinzielende Vorschläge auf-
gesetzt, und ausgeschrieben aus welchen, —
über jene Zusätze und Erläuterungen,
welche bereits dem Bundsbrief, und de-
nen beyden Landes-Reformen von Anno
1684 und 1694 beygefügt worden, —
annoch folgende Artikel von den Ehrf.
Rätthen und Gemeinden selbst begnähmi-
get, zu Standes-Gesetzen erhoben, und
eidlich zu halten beschloffen worden.

I. Alle Häupter und Rathsbotten, auf
Bunds- und Beytügen, sollen sogleich nach

erfolgter Legitimation die vier Haupt-Grundgesetze, und diejenigen, welche die Ehrf. Rätthe und Gemeinden, ihnen bey zufügen dermalen nöthig gefunden, bey offenen Thüren, mit einem körperlichen End beschwören.

2. Alle Bunde- und Beyträge, und Kongressen, sollen bey offenen Thüren gehalten werden, sowohl in Berathschlagungen, Umfragen, Stimmensammlung, als in allen andern vor allen drey Bünden kommenden Verhandlungen, und Geschäften.

3. Die jährlichen Bundstage sollen nicht mehr als 8 höchstens 10 Tage dauern, — keine andere als beweisliche Nothfälle vorbehalten, — und dagegen längere Sitzungen, nemlich wenigstens 6 Stunden täglich gehalten werden, damit die Geschäfte gleich anfänglich ohne Rünsteley und Räncke, in altväterischer Eintracht und Redlichkeit zu Hand genommen, und nach einander bearbeitet werden.

4. Das bisherige Cassa Abscheid Salarium, soll künftig ganz aufgehoben seyn.

5. Der sogenannte Jenner oder grosse Congress, soll 6 höchstens 8 Tage dauern,

und wird jedem Botten überhaußt, drey Louisd'or Salarium bestimmt.

6. Keine Häubter = Congresse sollen ohne wichtige Veranlassungen gehalten werden, welche dann sogleich im ersten Abscheid sollen angezeigt werden müssen.

7. Die Extra = Congresse sollen 2 höchstens 3 Tage dauern, und deren Salarium, täglich zu fl. 4. gesetzt seyn. Doch

8. Mit ausdrücklichem Verbott, daß weder Häubter noch Rathsbotten auf Bundes = oder Beyträgen, oder Congressen sich nicht sollen gastiren lassen, unter Verlust des ganzen Salariums, und Ausschuß aus den Sessionen.

9. Der grosse Congress soll nicht mehrere Gewalt haben, als vor Altem, nemlich: Nur die gemachte Verordnungen des Bundstages in Erfüllung bringen. Die Mehren der Gemeinden aufnehmen. Provisional Correspondenz führen, und die Ausschreiben auf die Ehrf. Rätze und Gemeinden ausfertigen.

10. Bundstage und Congresse, sollen jedesmal gleich Anfangs eine Commission

auszuschleffen, welche das täglich Erkannte abfasse, und nach dem es den folgenden Tag verlesen und beguemiget worden, ausführe.

11. Das Protokoll soll von einem Tag zum andern in Ordnung seyn, so daß es am Ende des Bundstages und Congresses gleich zum Druck gegeben, und unverzüglich denen Ehrf. Rätthen und Gemeinden mitgetheilt werden könne.

12. Der Absaz und dessen Salarium, wird als ein schädlicher Mißbrauch abgestellt; wobey nur wenige Personen das Ausschreiben auf die Gemeinden verfaßten, und es von ihnen abhieng, was sie dem Landesfürsten von denen Verhandlungen des Bundstages mittheilen wollten, oder nicht.

13. An jedem grossen Congress, sollen die Aktuarii die Dekreten ausziehen, welche in demselben Jahr ergangen sind, um alle fernere Auslagen, deßwegen zu ersparen. Auch sollen jedes Jahr die ergangene Dekrete gedruckt, und auf die Gemeinden versandt werden.

14. Jedes Hochgericht oder Gemeind, so ihre Botten, an Bunds- und Beyträge, Congressse und Sindicaturen zu schicken hat, soll solche an ihrem gewöhnlichen Besatzungstag, unter dem vorläufigem End erwählen. Jeder Bott ehe er sitzen und stimmen darf, solle alle Landesgesetze beschwören.

Und ist zu wünschen, daß keine Urten von dem Botten, Ammann, und Landammann gegeben werden, damit jeder ehrliche Mann, wenn er auch wenig Vermögen hätte, diese Bottenschaften auch bekleiden könne; falls man aber die Urten nicht abstellen wollte, so sollte der Betrag davon zu Schul- und Armen-Anstalten gewidmet werden.

15. Da jede inn- und ausländische Anhänglichkeit, für freye Staaten immer gefährlich ist; so soll künftighin Niemand, weder in grossen noch kleinen Standsversammlungen ein sitzen und stimmen mögen, so lange einer in auswärtigen Kriegs- oder politischen Diensten steht, wie auch wer Ordensbänder trägt, — auch keiner so lang er inn- oder ausser Lands bey anderen, in irgend einem Dienst oder

13. In
20. Br
nicht
ihre B
gen fr

16.
fönen
und in
zu lan
tir. H
Unter
schaft
nerlich
Vönnen

Nach
auf den
Beyträge
stimmen
wichtige
mittel

Wu
nigen a
len sch
für-Be
werden

Zahlung stehen. Alles unter Straffe von 20 Cronen Buß für jede Stimme, die nicht erweisen kann, daß dergleichen ohne ihr Wissen und Willen, einzustehen gelungen seye.

16. Weil man einen der Militår-Pensionen zieht, nie für ganz unabhängig, und in allen Fällen vollkommen frey schätzen kann, so sollen diejenigen, so Militår-Pensionen ziehen, keine Aemter in Unterthanen Landen, noch in der Herrschaft Manensfeld bedienen, noch zu bündnerischen Gesandschaften gebraucht werden können.

Auch sollen Militår-Pensionisten, weder auf den Gemeinden, noch auf Bunds- und Bestäten über keinerley Sachen, weder stimmen noch mehrten mögen, welche auswärtige Mächte betreffen, oder von selbst mittel oder unmittelbar betrieben werden.

Von dieser Verordnung sind alle diejenigen ausgenommen, welchen für dermalen schon geleistete Kriegs-Dienste, Militår-Pensionen bestimmt sind, oder bestimmt werden möchten.

17. Alle und jede Ordinari-Abscheiden, sollen sechs Wochen vor dem darüber zu Mehren bestimmten Termin, auf die ehrsamten Rätthe und Gemeinden gesandt werden, und die extra Abscheide sobald als möglich.

18. Die Bundschreiber sollen den italienischen, und zweyerley romanschen Gemeinden, solche in ihre Sprache übersetzt, und alle Abscheide gedruckt in ungekünstelten deutlichen Ausdrücken, mit Ausweichung aller fremden Wörter zu senden und zwar

19. Künftighin auf jedes Iobl. Hochgericht 12 Abscheide:

20. Die Recapitulationspunkten, — wo die Sache an sich selbst es nicht erfordert, — sollen nicht in solchen Fragen verfaßt werden, da die Stimmung nur auf Bejahung oder Verneinung beschränkt wird, auch nicht in verfanliche Vorschläge, denen ein redlichdenkender Bundsman nicht beypflichten kann; sondern in einfacher deutlicher Vorlegung der Sache, damit jeder eine dem Handel, und seiner Ueberzeugung angemessene und vaterländische Meinung geben könne.

21. Soll auch und Bist zu vor alle Be

22. Stande tüflet der Ehr wörtlich Bundes factive Geschä lang

23. den Me Bundes punkt den an den sch Mehren

24. Gemein dig sen wehren

21. Jedes Hochgericht oder Gemeind, soll auch über nicht ausgeschriebene Landes- und Bundes-Sachen, die auf das gemeine Beste zielen, ihre Mehren einzugeben, und zu fordern befugt seyn, daß selbiges auf alle Gemeinden ausgeschrieben werde.

22. Die Häubter, Gros, und kleine Standesversammlungen sollen für die Richtigkeit der Classification aller Mehren der Ehrf. Rätthe und Gemeinden verantwortlich seyn; und über dergleichen die Bundes-Sachen betreffen, vor dem respectiven Bund, über alle und jede andere Geschäfte vor gemeinen drey Bünden, belanget werden können.

23. Die Klafifikation aller einkommenden Mehren, soll von den Häubtern Bunds- und Bentägen, deutlich und bestimmt, den Ehrf. Rätthen und Gemeinden angezeigt werden, damit jede derselben sehe wie, und in welche Klasse ihr Mehren gezehlt worden.

24. Jeder Stimmfähige, und in der Gemeind anwesende Bundsgenosf solle schuldig seyn, allen Zusammenkünften beizuwohnen, wo über Lands- und Bundes-

Sachen gemehret wird, und soll künftighin kein Mehren, noch Instruktion als Gültig angenommen werden, zu welchen nicht alle stimmfähige Bundsgenossen berufen worden sind, und nicht vom Amts-Schreiber beschleiniget wird, und werden kann, daß zu der Mehrung jedermann öffentlich aufgesordert, und die gezählte Mehrheit der anwesenden Stimmen, diese Mehrheit gemacht, und nach deren Ableselesung solche dem ergangenen Mehren gleichlautend befunden worden seye.

25. Alle den Häubtern, oder den Rathsbotten, überlassene Gemeinds-Mehren, sollen sürohin ganz ungültig seyn, und weder classifiziert, noch nachgezehlt werden.

26. Sollen auch keine, nur von Obrigkeit gemachte Mehren, sürohin mehr gelten.

27. In Fällen, wo unter den einzelnen Gemeinden der Hochoerichter, keine Mehrheit sich fände, sollen weder die Obrigkeit, noch weniger einzelne Vorsteher entscheiden, sondern die Sache so wie sie ist, eingeben.

28. Auch

28. Auch soll man die Mehren nicht mehr annehmen noch gelten lassen, welche nach Verfluß von drey Tagen, noch bestimmtem Termin ankommen.

29. Der aber, oder diejenigen, welche Mehren angeben oder verschreiben sollten, die dem Sinn der respectiven Gemeinden die solche gemacht, nicht ganz angemessen sind, sollen für immer von Ehr und Gwehr gesetzt, und die Gemeinde, aus gemeiner Landen Råthen und Thåten ausgeschlossen seyn, so lange bis sie dergleichen Verfålscher der Mehren Crimineliter abgestraft haben wird.

30. Ganze, grosse und kleine Standsversammlungen insonderheit die Häubter sind schuldig, die einkommende Standsmehren sogleich in Erfüllung zu bringen, und sollen in Ermanaelung von gemeinen drey Bünden als Meineindig abgestraft werden, vorbehalten diejenigen, welche durch eingegebene Protesta, sich rechtfertigen können.

31. Im Fall neue Vorfälle nach Eingang der Mehren sich ereignen sollten,

Ⓔ

wo über schon ausgeschriebens, und gemehrte Sachen, nochmalen die ehrsamten Rätthe und Gemeinden anzufragen nöthig wurde, so sollen vorläuffig (was particular Sachen betrifft, auf Kosten der Unrechthabenden Parth) den Ehrf. Rätth und Gemeinden, die neuen Gründe angezeigt, und selbe nur angefragt werden, ob sie befehlen, daß nochmalen durch Ausschreiben ein Stands = Mehren soll eingeholt werden?

32. Auf daß die jeweiltge Standshäupter obigen Pflichten und besonders dem Inhalt des drenzehenden Absatzes, oder Artikels im Bundsbrief, pag. 15. so anfangt: Es ist auch luter Abgeredt ic. und der Erläuterung darüber, genau nachzuleben immer mehr angehalten werden, solle nach dortiger Vorschrift ein jedes von ihnen, dem es treffen wird, Groß, oder kleine Standesversammlungen zu präsidieren, gemeinem Stand, folgenden eignen Eid schwören.

„Ihr schwöret hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wissentlichen Eid und gelobet vor Ihm, wie folget.

1. „Daß ihr in allen allgemeinen Land- und Stands = Angelegenheiten , und allem dem , was vor allgemeinem Stand , oder denen drey Häubtern vorgetragen wird , ein gewissenhaftes und unpartheyisches Standeshaubt seyn , und in allem , was in euere , oder auch was unter der drey Häubtern Vorsitz vor den Stand kommt , euch als ein allgemeiner Standspräsident , und als solcher in allem und durchaus , die Ehre Gottes befördern , und die rechtmäßigen Hoch = Frey und Gerechtigkeiten , auch bestätigte Geseze und Ordnungen des gesammten Freystaates der drey Bünden , best eueres Vermögens , vor allem aus erhalten , und schützen wollet.“

2. „Daß ihr in obgesagter Eigenschaft eines Standeshaubts , in allen euere Vorträgen , Rathschlägen und Einleitungen , euer Augenmerk lediglich auf die Wohlfarth , Verfassung und Aufnahme des gesammten Vaterlandes , und bündnerischen Volkes nehmen wollet , wie ihr euch getrauet , solches vor Gott , und gemeinen drey Bünden zu verantworten.“

3. „Daß ihr alles das , was euch von den ehrsamem Råth und Gemeinden , oder Ihren Standsversammlungen durch deren Mehrheit aufgetragen wird , getreulich und ohne Arglist vollziehen wollet , best eueres Vermögens.“
4. „Daß ihr nichts , was euch von Stands- und Lands-Angelegenheiten, Amtshalber wissenhaft wird , verschweigen , sondern alsogleich euern Mithäubtern , und wenn es von Wichtigkeit und Eile ist , mit Rath derselben , an obwaltende Standsversammlung , oder an den höchsten Gewalt einberichten , hingegen über alles , worüber euch von Stand aus, Verschwiegenheit befohlen wird , gegen Jedermann , das tieffeste Still-schweigen beobachten wollet.“
5. „ Daß ihr in keinen Landes-Angelegenheiten , weder euern Titel als Standeshaupt , noch euere Unterschrift noch euers lobl. Bundes-Siegel , noch die Unterschrift euers Bundschreibers in der Eigenschaft eines Stadtschreibers gebrauchen

wollet, ohne Vorwissen euerer beyden Mithäubern, oder einer gewöhnlichen Großen, oder kleinen Standesversammlung; hingegen aber daß ihr euerer, und des Bundschreibers Unterschrift in wichtigen Dingen, nach der Erkenntniß eines Stands, mehres, und in minder wichtigen nach der Erkenntnuß euerer zwey Mithäupter gebrauchen, und willig dargeben wollet.“

6. „ Daß ihr kein Protokoll, Briefe, noch andere Absätze, so gemeine Lande betreffen, nicht aus euch selbst, sondern nur danzumalen vollziehen, und erlassen werdet, wenn solche vor den Behörden abgelesen, und berichtet seyn werden, getreue Aufsicht halten wollet, damit keine Untreue, Unterschlauf, und Verkünstelungen im Protokoll, Abscheiden, Briefen, und anderem erfolgen möchten, und in allen Ausschreiben, und Verabscheidungen, die strengste Ordnung und Unpartheilichkeit beobachten, jedem in der Ordnung seiner Anmeldung, Audienz ertheilen, und jedermann

darzu helfen wollet, wozu er Verfassungsmäßiges Recht hat.“

7. „Daß ihr keinem Hochgericht oder Gemeinde, in ihre freye, unabhängige Judicatur und Deconomie, weder durch Citazionen und Intimationen, noch sonst den geringsten Eingriff thun, sondern vielmehr ein jedes dabey schützen, und schirmen wollet.“

8. „Daß ihr weder selbst noch durch andere während eueres Amts mit fremden Fürsten und Staaten, die mindest eigene Correspondenz unterhalten wollet.“

9. „Daß ihr in allen Clasificationen von Stimmen und Mehren, solches Gemeinsam mit eueren zwey Mithäubern vornehmen, und euch dabey nach des gesammten Standes ersinden verhalten, auch keine Mehren hinterhalten, verspäten, oder verkürzen wollet.“

10. „Endlich, daß ihr überhaupt in allem unsers gesammten Freystaats,

und gemeinsamen Vaterlandes Nutzen
in allen rechtmäßigen Dingen fördern,
und seinen Schaden wenden wollet,
best euerß Vermögens.

33. Der Bundschreiber des lobl. Gotts-
hausbunds, der in der Zwischenzeit, der
grossen und kleinen Standsversammlungen,
alle Geschäfte zu besorgen hat, und hiermit
die Stelle eines Stands- Actuari betritt,
oder auch ein jeder anderer allfälliger
Stands- Actuarius, solle folgenden Eid
dem gesammten Stand leisten.

„Daß ihr in allen allgemeinen Landts-
und Stands- Angelegenheiten, und
allem dem, was vor allgemeinem
Stand, oder den drey Häubtern vor-
getragen wird, ein gewissenhafter
und unparthenischer Standschreiber
seyn, und als ein solcher alle Sachen,
Ordnungen und Decreten, welche von
lobl. gemeinen Landen, oder den
von Ihnen verordneten Stands- und
Häubter- Versammlungen verordnet
werden, unverfälscht und getreulich,
so wie es erkennt, verschreiben wol-
let, ohne irgend einen fremden Ein-
fluß. Daß ihr die Schriften, Briefe,

und Protocolle, in guter und sicherer Verwahrung halten, und ohne höhern Befehl, von solchen Niemanden etwas ausliefern, auch keine einkommende Einlagen, nach dem sie produciert und angenommen worden, zurück geben wollet, und wenn euch dergleichen von irgend Jemand entzogen würden, ihr es getreulich anzeigen wollet. Daß ihr über alle heimliche Rätthe, und was verschwiegen seyn solle, vollkommene Verschwiegenheit beobachten; hingegen was euch von Lands- und Stands- Sachen wissenschaft wird, wo es euere Pflicht erfordert, getreulich anzeigen wollet. Daß ihr euere Unterschrift als Stands- schreiber, in keinen Sachen die lobl. gemeinen Lande insgesammt betreffen gebrauchen wollet, als wo es auf Verordnung des ganzen Standes, oder dessen Stands- oder Häubters Versammlung geschieht; hingegen wo solche es euch befehlen, euere Unterschrift schuldigst, ohne einige Wiederrede, dargeben wollet. Daß ihr über das euch anvertraute Geldt getreuliche, sparsame Rechnung führen,

und ablegen, auch keine andere Auslagen für lobl. gemeinen Landen machen wollet, als denen, die von meinem Stand aus, vorgeschrieben werden. Daß ihr best eueres Vermögens in allen allgemeinen Geschäften dazu beytragen wollet, daß die Ehre Gottes befördert, Frey- Hoch- und Gerechtigkeit, auch Geseze und Ordnungen lobl. gemeinen Landen gehalten werden. Daß ihr während eueres Amtes, keine von euern Obern euch nicht aufgetragene Correspondenz, mit fremden Fürsten und Staaten, oder deren Ministern führen wollt. Daß ihr endlich den Nutzen lobl. gemeinen Landen bey allen Anlässen befördern, und den Schaden wenden, überhaupt alles das, gewissenhaft leisten wollet, was einem rechtschaffenen Standtschreiber zusteht, getreulich und ohne alle böse Gefährde.“

34. Jeder Bund, soll seinen Schreiber selbst bezahlen. Auch für Abscheide welche künfftig gedruckt werden sollen, soll der Kanzley kein Salarium bezahlt werden.

35. Für extra Zahlungen eines jedesmaligen Aktuarii soll entrichtet werden.

- a) für jeden grossen wohl und volles
schriebenen Bogen, des Hauptvrotos
Kolls, für lobl. gemeinen Landen
Archiv 16 kr.
- b) für ein Schreiben an die Herren
Häupter, oder an Partikularen 20 kr.
- c) an Gemeinden, Amtleute, oder
auffert Landes, mit dem Bunds-
Siegel 40 kr.
- d) an gekrönte Häupter, unter allen
drey Siegeln. fl. 1 : 22 kr.

36. Aus lobl. gemeinen Landen-Cassa,
soll kein Siegelgeldt mehr bezahlt wer-
den, ausser für die Pensionen, dem je-
weiligen Aktuario fl. 30, und jedem der
andern Bundschreiber fl. 15.

37. Die Audienz-Gelder, bey Beeidi-
gung, der Amtleuten und Syndicatoren,
ausser denen Bundstagen, sollen künftig
hin, immer in die Cassa lobl. gem. Landen
fallen. Und wenn Amtleute zu einer Zeit
sich wollen beeidigen lassen, wozu eine
besondere Zusammenkunft der Häupter nö-
thig, so müssen sie die sämtlichen Auslagen
bezahlen.

38. So ferne ein Plan zu Versorgung der eigenen Armen, und Abstellung des Bettelens, durch das Mehrere der Ehrf. Räte und Gemeinden in Vollziehung kommt, so werden die von denen Bundstagen, so wohl für den Ort selbst, als für jeden Bund, bishero geübten Geldaustheilungen unter die Armen abgestellt.

39. Den Organisten für Bundtags Music etwas zu bezahlen wird abgestellt; So auch

40. Die Auslagen für Brennholz, an die Herren Professoren, des Collegii Philosophici.

41. Es soll ein Plan entworfen werden, um das Collegium Philosophicum gemeinlich zu machen.

42. Es soll bey schwerer Verantwortung kein Geldt für Delegationen welche nicht ganz lobl. gemeine Lande angehen, aus der Cassa genommen werden, und wenn bey außerordentlichen Fällen, Delegationen im Land unausschieblich wären, so sollen dem Delegirten alle Tage fl. 4. bezahlt werden, mit der Verbindlichkeit von denen

Berrichtungen jedes Tages, Rechenschaft zugeben.

43. Ohne Bewilligung der Ehrf. Rätthe und Gemeinden, soll künftighin, weder für Consulte, noch an fremde Agenten, und sonst unter keinem Titel, etwas ausser Landes verwendet werden.

44. Denen Bundstagen wird überlassen, beschädigten Gemeinden in unsern Landen, oder Eidgenosschaft, bis auf 10 neue Louisd'or zu steuern; um grössere Summen, sind die Ehrf. Rätthe und Gemeinden anzufragen. Beschädigten Bündner, Particularen, darf der Bundstag bis 5 Louisd'or steuern.

45. Jeder Beitrag an die Pforten wird für unzuweckmässig gefunden, bis lobl. gemeine Landen, die Einrichtung des Fuhrwesens, und gänzliche Sovereinität darüber eingeräumt wird.

46. Jede ehrfame Gemeinde soll ihren Antheil, von denen fl. 1500. welche jährlich einem jeden Bund bezahlt werden, ganz an Straßen oder Wegverbesserung verwenden.

47. D
leben
hoch
die
ver
den,
den,
m
jahren.
48. H
fin
den,
finden,
als
gen,
sein
Ziel
älter
Unter
Herr,
ter -
49. D
folgen
1. Bo
get
H

47. Das Criminal-Tribunal ist aufgehoben, und sollen hingegen jedem lobl. Hochgerichte, aus gemeinen Landen-Cassa, die Taxmäßigen Kosten des Scharfrichters vergütet werden, die wegen Landsfremden, oder bannisirten müssen gemacht werden, im Fall selbige nicht so viel Vermögen haben die Unkosten selbst zu bezahlen.

48. Um brüderliche Eintracht, und einstimmige Gleichheit immer mehr zu befördern, und allen besondern Einfluß zu hindern, soll sowohl in denen Protokollen, als andern Standsschriften und Umfragen, Jedermann glatterdings nur bey seinem Nammen, und allfälligem Amts-Titel benamset werden, mit Auslassung aller von fremden Höfen herkommenden Unterscheidungs-Zeichen; als Graf, Freyherr, und der Adels Beywörter: Junker — de — à — von &c.

49. Die öffentliche Titulaturen, sollen folgendermassen gegeben werden.

I. Von einer Gemeind oder einem Hochgericht an die Herrn Häubter.

Hochgeachte Herrn Häubter.

Getreue, Liebe Bundsgenossen.

Adresse. Denen Hochgeachten Herren
Häubtern, Gemeiner drey Bün-
den. Unsern G: L: Bunds-
genossen.

Die gleichen an Standsversammlungen.
Hochlobl. Bundstag! (oder
Congress) getreue liebe Bunds-
genossen.

Adresse. Dem hochloblichem Bundstag,
(oder Congress) gemeiner drey
Bünden. Unsern getreuen lie-
ben Bundsgegenossen.

Die gleichen an einen, oder mehrere der
Bünden. Hohe Oberherrlich-
keit der ehrsamten Rätze und
Gmeinden. Unsere getreue liebe
Bundsgegenossen.

Adresse. Der hohen Oberherrlichkeit der
Ehrl. Rätze und Gemeinden,
des Lobl. . . . Bundes, oder ge-
meiner drey Bünden. Unseren
getreuen lieben Bundsgegenossen.

2. Die Häubter aneinander, wie die
Gmeinden an die Häubter.

3. Die Häubter an Standsversammlungen, wie die Gmeinden, an die Standsversammlungen.
4. Die Häubter oder Standsversammlungen, an die Ehrf. Rätthe und Gmeinden, wie die Gmeinden an die Ehrf. Rätth und Gmeinden.
5. Die Häubter, oder Standsversammlungen an Landsobrigkeiten.

Wohllobl. Obrigkeit, getreue liebe
Bundsgenossen.

Adresse. An wohllobl. Obrigkeit zu.

Unsern getreuen lieben Bundsgenossen.

6. Die Häubter, oder Standsversammlungen an Landsbeamte als veltlinische Amtleute, Landvögte, Strassen-Delegirte und dergleichen.

Getreuer, Lieber Bundsgenofß und
Amtmann.

Adresse. Dem Herrn N. N. Unserm
getreuen lieben Bundsgenossen,
und Amtmann.

7. Landsbeamte an wen es sene, wie Gemeinden.
8. Eine Gemeinde, an eine andere Gemeinde.

Getreue Liebe Bundsgenossen.

Adresse. An Herrn Landammann und Rath zu N. Unsern getreuen lieben Bundsgenossen.

9. Ein Particular an Häubter, oder Standsversammlungen oder an die ehrsamen Rath und Gemeinden, wie 1) die Gemeinden, mit Auslassung des Wortes Bunds-Genossen, weil hier keine Vergleichung gegen jene statt hat, es sene dann eine Zuschrift von Mehrern Particularen an dieselben.

10. Weisheit, solle Niemand weder in öffentlichen Angelegenheiten, noch in Protokollen genannt werden, als die im Amt stehende Häubter.

11. Regierend, soll keiner genannt werden, noch sich schreiben, sondern im Amt stehender, oder dermaliger.

50. Da

50. Da es nicht nur aus der Erfahrung erwiesen ist, daß die erforderlichsten, und gemeinnützigsten Kenntnisse in unserem Vaterlande, der weit größern Anzahl der Einwohner abgehen, sondern man es auch je länger je mehr fühlet, daß diejenigen so von allen Kenntnissen entblößt sind, von den Unterrichteten und Gelehrten mehr abhangen müssen, als es das allgemeine Beste erlaubt; so wird um so viel thunlich, diesem Uebel abzuhelfen, und wenigstens so viel Kenntnisse in der Sprache, im Lesen, Schreiben, rechnen, und besonders in unserer Landesverfassung, und dessen Eintheilung zu verbreiten, als unumgänglich nöthig ist, auch nur um einen Abscheid zu verstehen, und einigermaßen richtig auf einer Gemeind zu stimmen, und zu mehren, &c. für gut befunden, daß die Dorfschulen in allen Gemeinden verbessert, und hiezu gleich eingerichtet werden, und um dieses desto zweckmäßiger zu Werke bringen zu können, solle auf Begnehmung der Ehrf. Rätthe und Gemeinden dinställig ein tüchtiger Plan zusammen geordnet, und ausgeschrieben werden. Und da es desgleichen

51. Um nicht ferner alle Regierung etlich wenigen zu überlassen, das einzige Mittel

§

ist, daß jeder redliche wackere Bundsgenosse sich ernstlich angelegen seyn lasse, alle nöthige Einsicht und Kenntnisse zu erlangen, so sollen zu diesem Ende folgende Stücke ausgearbeitet, und in allen hündnerischen Sprachen gedruckt werden:

1. Ein Büchlein, das alle unsere Bündnisse und Traktaten enthält.
2. Einen kurzen Auszug unserer vaterländischen Geschichte, und die Beschreibung unseres Vaterlandes.
3. Das umständliche Register, aller erangangenen Gemeinds-Mehren.

4. Die Beltliner Statuten.

Von jedem derselben, sollen auf jeden Bund, auf Kosten Gemeiner Landen, 24 Dögend ausgeheilt werden.

52. Es sollen auch nur für ganz demokratisch vaterländische Staatschriften, für vorzüglich nützliche Abhandlungen über Landbau, Erziehung, oder andere gemeinnützige Gegenstände Premien gegeben werden. Ein jeweiliger Bundstag darf bis Louisd'or bestimmen, über ein mehres

res müßen die meinden betref

51. Um un... erleichtern, w... mir hab un... über un... oder un... Gutheßen der den, ein Gut... die Gerichts... können, daß je... in großen und... finden kann.

Ordnung erlan... lich auf at... und Willigkeit... angemessen, ein... den, reformir... oder Ehegericht... lich, ein un... man sätliche... welches gleich... oder ist in... mehreren Jahr... die Ehel. Ger... übung zu brin...

54. Das fre

res müssen die ehrsamten Rätthe und Gemeinden befragt werden.

53. Um unseren Oberleuten ihr Amt zu erleichtern, noch mehr aber, um nicht unser Hab und Gut, Leib und Leben, ihrer Unwissenheit, auch nicht ihrer Gunst oder Ungunst Preis zu geben; solle auf Gutheissen der Ehrf. Rätthe und Gemeinden, ein Entwurf gemacht werden, wie, die Gerichtskosten eingeschränkt werden können, daß jeder, auch der arme Mann in grossen und kleinen Streithändeln Recht finden kann. Auch soll unsere Malefiz-Ordnung erläutert, ergänzt, und bestimmlichst auf alle Fälle bestimmt, noch Recht und Billigkeit, und einem freyen Volk angemessen, eingerichtet werden. Im gleichen, reformirten Corporis Consistorial oder Ehegerichts-Satzungen, und sonderlich, ein unzweydeutiger, billiger, Jedermann faßlicher Erbfall oder Erbrecht, welches gleich nach dessen Bestätigung, oder erst in einem, zwey, drey, oder mehreren Jahren hernach, wie es dann die Ehrf. Gemeinden gut finden in Ausübung zu bringen seyn wird.

54. Das fremde Bettel- u. Gesindel solle

über die Gränzen geführt, und hauptsächlich bey denen Grenz-Pässen, auf gemeinen Landen Unkosten bestmöglichst abgehalten werden, und so dann eine jede Gemeind ihre eigene Arme selbst versorgen.

55. Keine Fidei-Commis, noch Mansvorthail, sollen nach Absterben der jezigen Bestizern derselben mehr gelten oder darnethin in Erbfällen jemalen in einigerley Betrachtung mögen aenommen werden, sondern die Fidei-Commis und Mansvorthail, sollen wie alles andere Vermögen getheilt werden, nach eines jeden Ortes Erbrecht.

56. Es solle kein Geldt mehr von Bündnern auffert Lands an Capital mögen angeleget werden, bey Straffe dessen Verlust; wovon die $\frac{1}{2}$ dem Anzeiger, und die andere hälftelobli. gemeiner Landen-Cassa verfallen seyn solle. Singegen aber solle denen die Geldt auszuleihen haben, doppelt sicher Unterpfind, und pünktliche Justiz auf ihr Ansuchen und Begehren geleistet werden.

57. Alle Ehrf. Gemeinden werden nöthige und strenge Vorkehrungen treffen,

daß von
mitteln
da er
theil
auf wade
lich eine
mit die
werden.

58. In
der eine
an Lebens
aufgebe
schen Lebe
ten. W
drehen
Herren
unter
schaffen
doppelt
erzeugni
Veracht
Ehr. N
werden
angefrag

59. In
Mittel, d
pag. 20. f

daß von den im Land erzeugten Lebensmitteln, kein Vorkauf statt haben könne, da er den Armen zu empfindlichem Nachtheil gereicht; sondern im Gegentheil darauf wachen, daß so oft es immer thunlich eine eidliche Schätzung erfolge, damit die Käufer nicht können gedrückt werden.

58. In jedem Fall, wo ein Hochgericht oder eine Gemeinde irgend einen Mangel an Lebensmitteln voraus siehet, ist solche aufgefordert, den Verkauf aller inländischen Lebensmittel ins Ausland zu verbieten. Wann eine Theuerung dem Land drohen sollte, so werden die jeweiligen Herren Häupter begwältiget, ein Verbott unter Straf der Confiscation, und einer scharfen den Betrag der Waare wenigstens doppelt übersteigenden Buß, auf alle Land-erzeugnisse zu legen, und auf die genaueste Beobachtung so lange zu wachen, als die Ehrf. Räte und Gemeinden es befehlen werden, welche schleunigst durch Expresse angefragt werden sollen.

59. Zumalen die Länge des im 19 Artikel, oder Absatzes des Bundesbriefs, pag. 20. so anfangt, wir obgedachten

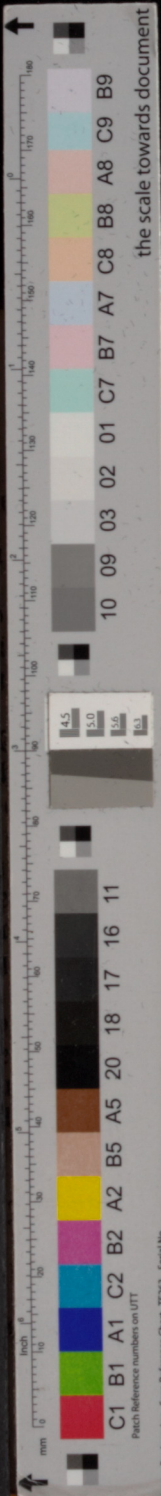
Pundtsgnossen zc. zu feyerlicher Erneuerung desselben festgesetzten Zeitraums, die gänzliche Unterlassung solcher; und mithin Vergessenheit unserer heilsamen Grundgesetze veranlasset hatte; so ist um künftig diesem vorzubeugen endlich verordnet worden;

Alle Pfingst - Montage, soll in allen Gemeinden, gemeiner dreyer Bünden, der allgemeine Bunds - Brief, der Kessel - Brief, die Reforma von 1684 und 1694 auch was die Ehrf. Rätthe und Gemeinden, in diesem Jahr angenommen, beschworen, und deme beygefügt haben, nemlich, der Aufsatz des lobl. zehen Gericht - Bundes, und die gegenwärtige neue Landes - Reform, vor allem Volk öffentlich verlesen werden. Und dann sollen allemal die Herren Häupter, welche im fünften nach allgemeiner Beschwörung dieser Grundgesetze im Amt sind, in bundstäglichen Abscheiden, die Ehrf. Rätth und Gemeinden erinnern, daß in nächstfolgendem 6ten Jahr, der allgemeine Bundstag von jedem Bund, zwey Mann, auf alle Gemeinden aussenden werde, zu Einnehmung der Eide laut Bunds - Brief.

Sin
Haupt
antworte
werden

Im Fall der Unterlassung sollen die
Häupter und der ganze Bunds - Tag ver-
antwortlich seyn , und darum abgestraft
werden.





the scale towards document

... Ráthe und Ges
...
... leiten ihr Amt zu
... aber, um nicht
... Leib und Leben,
... nicht ihrer Gunst
... geben; solle auf
... áthe und Gemein-
... acht werden, wie,
... beschránkt werden
... der arme Mann
... treithándern Recht
... unsere Malefiz-
... ántzt, und bestmög-
... immt, noch Recht
... nem freyen Volk
... werden. Im glei-
... choris Consistorial
... gen, und sonder-
... , billiger, Feder-
... oder Erbrecht,
... ffen Bestátigung,
... wey, drey, oder
... ch, wie es dann
... ut finden in Aus-
... wird.
... tel * Gefindel solle